

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 22		DONNERSTAG, DEN 30. APRIL	2020
Tag	Inhalt	Seite	
24. 4. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 40.	235	
28. 4. 2020	Gesetz über den Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern neu: 26-2	238	
28. 4. 2020	Vierte Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung 860-9-5	241	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 40

Vom 24. April 2020

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 40 vom 2. Oktober 1990 (HmbGVBl. S. 217) für den Geltungsbereich Max-Brauer-Allee – Lamp’lweg – Große Bergstraße – Goethestraße – über die Flurstücke 1129 und 351 (Willebrandstraße) – über die Flurstücke 1084 und 1438, Nordgrenzen der Flurstücke 378 und 379 – über die Flurstücke 393 (Lornsenstraße), 1156 und 446 (Schumacherstraße), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 454 – Nordgrenzen der Flurstücke 1215, 1181, 1211, 1213, 1257, 462, 463 und 1150 der Gemarkung Altona-Nordwest – Hospitalstraße – Große Bergstraße – Virchowstraße – Kleine Bergstraße – über die Flurstücke 910 (Thedestraße), 1508 und 1512, Nordgrenze des Flurstücks 1026, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1027 der Gemarkung Altona-Nordwest – Unzerstraße – Louise-Schroeder-Straße – Große Bergstraße – Blücherstraße – Südgrenze des

Flurstücks 265, über das Flurstück 1361 (Virchowstraße) der Gemarkung Altona-Südwest – Grotjahnstraße – Eschelsweg – Jessenstraße – Lawaetzweg – Altonaer Poststraße – Südgrenze des Flurstücks 1447, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 65, Südgrenze des Flurstücks 1447, über das Flurstück 2292 der Gemarkung Altona-Südwest – Bugdahnstraße – Südostgrenze des Flurstücks 1426, Ostgrenze des Flurstücks 25 der Gemarkung Altona Südwest – Ehrenbergstraße – Max-Brauer-Allee – Neue Große Bergstraße – Goetheplatz – Große Bergstraße der Gemarkung Altona-Altstadt (Bezirk Altona, Ortsteile 201, 203, 204 und 205) (siehe „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 40“) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt: „Weiterhin sind in den Kerngebieten Wettbüros sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. April 2020.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Bebauungsplan Altona-Altstadt 40

Geltender Bebauungsplan: Altona-Altstadt 40

